

| Art der Unterlagen | Aufbewahrungsfrist | Rechtsgrundlage |
|---|--|--|
| Behandlungsaufzeichnungen und sonstige Behandlungsunterlagen wie: Originale der Heil- und Kostenpläne und der Laborrechnungen für ZE, KFO, PAR, KB Fotografien, HNO-Befund bei KFO-Behandlung Modelle zur diagnostischen Auswertung und Planung (KFO/ZE/KB-Modelle gemäß BEMA-Geb.-Nr. 7a/7b) | gegenüber Patienten: 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung gegenüber KZV und Krankenkassen: 10 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Behandlung abgerechnet wurde | § 630f Absatz 3 BGB § 8 Absatz 3 Satz 3 BMV-Z |
| Röntgenbilder und Aufzeichnungen bei volljährigen Patienten | 10 Jahre nach der letzten Untersuchung | § 85 Absatz 2 Strahlenschutzgesetz |
| Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen bei nicht volljährigen Patienten | bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person | § 85 Absatz 2 Strahlenschutzgesetz |
| EU -Konformitätserklärung (ZE und KFO) | 10 Jahre nach Eingliederung 15 Jahre implantierbare Produkte nach Einsetzen | Europäischer Medizinprodukteverordnung (MDR =Medical Device Regulation) |
| Durchschriften der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung | 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung | § 630f Absatz 3 BGB |
| Muster 80/81 Auslandsabkommen | 2 Jahre | Hinweise zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Patienten, die im Ausland krankenversichert sind (§ 2 Absatz 3 der Vereinbarung zum Zwischenstaatlichen Abkommen) |
| Steuerliche Unterlagen: a) Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen b) Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen | 10 Jahre (nach Ablauf der steuerlichen Festsetzungsfrist) 6 Jahre (nach Ablauf der steuerlichen Festsetzungsfrist) | § 147 Absatz 1 und 3 Abgabenordnung § 147 Absatz 1 und 3 Abgabenordnung |